

Versäumnisse des Vorgängers sind ein Risiko

Stuttgarter Zeitung
14.4.2001

Technische Führungskräfte haften auch persönlich

Von Steven Thomsen

Hochbetrieb in der Chefetage. Kaum hat der Neue auf seinem Stuhl Platz genommen, geben sich Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten die Türklinke in die Hand. Jeder möchte wissen: Wie geht es weiter?

Der neue Geschäftsführer ist oft mit einem Entscheidungsstau konfrontiert, sagt Thomas Scheidner, Inhaber der auf die Konstruktion von Sondermaschinen spezialisierten Femo GmbH in Mühlthal (Hessen). „Zum Beispiel, weil sein Vorgänger zu Recht dachte: Mein Nachfolger soll die strategischen Entscheidungen selbst treffen. Schließlich ist er künftig für den Erfolg verantwortlich.“

Für einen Blick zurück bleibt in dieser Situation oft keine Zeit. Schon gar nicht dafür, sich damit zu befassen, ob etwa die Bestimmungen des Emissionsschutzgesetzes oder der Arbeitsstättenverordnung beachtet werden. Dabei wäre dies wichtig. Schließlich haftet der neue Manager unter Umständen vom ersten Tag an „auch persönlich für Schäden, die aus einem Nichteinhalten der gesetzlichen Vorschriften resultieren“, wie Hans-Leo Bock, Rechtsanwalt aus Köln, betont. Laufen aus einem Lastkraftwagen Gefahrstoffe aus, kann er mitverantwortlich gemacht werden. Explodiert eine Produktionsanlage bei Reparaturarbeiten und werden Mitarbeiter verletzt, so gilt dasselbe.

Technische Führungskräfte haften für Pannen, die in ihrem Verantwortungsbereich auftreten. „Viele Unternehmensführer unterschätzen aber das Haftungsrisiko“, weiß Dr. Hermann J. Thomann, Geschäftsführer der TÜV Management Systems GmbH in Köln, sie glauben offenbar: Für Versäumnisse meiner Vorgänger haften sie nicht.

Das Gegenteil ist oft der Fall. Auch wer eine Aufgabe delegiert, trägt Mitverantwortung. Selbst wenn eine Aufgabe einem externen Dienstleister übertragen wird, kann, sofern ein „Organisationsverschulden“ vorliegt, das Unternehmen nebst Geschäftsführer zur Rechenschaft gezogen werden. Schließlich

zählt es zu dessen Aufgaben, sicherzustellen, dass die Verantwortungskette nicht abreißt und der Auftragnehmer „zuverlässig arbeitet“, so Rechtskenner Bock.

Besonders gefährlich wird es, wenn der Betrieb schon mehrere Male gegen gesetzliche Auflagen verstoßen hat. Dann kann dem Unternehmen bei einem erneuten Schadensfall der Entzug der Betriebsgenehmigung drohen. Für den neuen Geschäftsführer bedeutet dies womöglich das Karriereende. Welcher Betrieb stellt einen Geschäftsführer ein, der eingestehen muss: Meinem letzten Betrieb wurde die Betriebsgenehmigung entzogen?

TÜV Management Systems bietet eine Risiko-Bestandsaufnahme für Geschäftsführer. Die können sich dann in ihren ersten 100 Tagen ganz auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, während ein Expertenteam die Risikopotenziale im Unternehmen erfasst.

Dass eine solche Bestandsaufnahme durch Externe erfolgt, hat seinen Sinn: Mitarbeiter entwickeln im Laufe der Jahre meist eine gewisse Betriebsblindheit für Schwachstellen. Außerdem besteht bei einem Check durch Unabhängige nicht die Gefahr, dass Versäumnisse aus falsch verstandener Kollegialität verschwiegen werden.

Ermittelt werden sollte zum Beispiel, ob mit den vorhandenen Produktionsanlagen und -verfahren die Lieferzusagen sowie Produktionsauflagen und Sicherheitsstandards eingehalten werden können oder ob Liquiditäts- oder Finanzierungsprobleme drohen. Zudem sollten externe Risiken untersucht werden, zum Beispiel mögliche Produkthaftungsfälle. Der Check sollte sich auf die Problemfelder konzentrieren, empfiehlt Thomann, bei denen Schäden und rechtliche Konsequenzen groß sein können. Eine Übersicht über die Gefahrenpotenziale nebst Hinweisen, wie ein wirksames Frühwarnsystem etabliert werden kann, sollte nicht fehlen.

■ Über „Haftungsrisiken technischer Führungskräfte“ informiert ein Seminar der TÜV Akademie Rheinland in Köln am 8. Juni (☎ 02 21 / 806 - 30 58; www.tuev-akademie.de)